

Verbindliche Meldekriterien Schwimmen!

Um Ärger und Enttäuschung zu vermeiden, möchten wir auf die häufigsten Fehler bei den Meldungen der letzten Jahre eingehen.

1. Der Meldeschluss und Ummeldeschluss ist einzuhalten! (WB B1 § 112)
2. Startberechtigt ist in jeder Einzeldisziplin jeweils ein Schüler mehr, als gewertet werden/wird. (Broschüre Seite 104 und 134). Leider wurden wiederholt nur so viele Schwimmer gemeldet, wie pro Einzeldisziplin gewertet werden, so dass nach einer Disqualifikation eines Schwimmers bei einer Einzeldisziplin die gesamte Mannschaft aus der Mannschaftswertung fiel.
3. Nachmeldungen sind nicht erlaubt! (WB B1 § 112). D.h. Schulen, die zum Meldetermin nur 3 Brustschwimmer gemeldet hatten, können am Wettkampftag keinen vierten Schwimmer nachträglich melden.
4. Am Veranstaltungstag werden Ummeldungen nur dann angenommen, wenn sie durch Fernbleiben eines Schülers (also eines Schülers, der gemeldet war, der aber mit seiner Mannschaft nicht zum Wettkampf kam) oder durch Verletzung während der Veranstaltung unbedingt erforderlich werden. Dies ist eine verbindliche Vorschrift der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport und steht so auch im Einladungsschreiben.
5. Auch sogenannte taktische Ummeldungen (Tausch der Schwimmdisziplinen unter bereits gemeldeten Schülern) sind nach Meldeschluss nicht erlaubt; auch nicht im Zusammenhang mit Ummeldungen! (WB §112)
6. Wenn Schüler, die gemeldet waren (z.B. 50m Rücken), in dieser Disziplin nicht antreten, können dann nicht mehr am Wettkampf teilnehmen (WB § 115/12). Wer also eine gemeldete Strecke nicht schwimmt oder den Start verpasst, ist im selben Wettkampfabschnitt nicht mehr startberechtigt! Das Landesfinale hat nur einen Wettkampfabschnitt!
7. Bei Ausfall eines Schwimmers/einer Schwimmerin dürfen nur die von diesen gemeldeten Disziplinen durch andere Schwimmer, die noch nicht in drei Disziplinen gemeldet wurden, ersetzt werden, bzw. durch einen neu in die Mannschaft rückende/n Schwimmer/in.